

## **Interpellation Schulthess-Grabs: «Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen**

Angesichts der Corona-Krise hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das Dokument «Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen» veröffentlicht. Darin heisst es: «Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt, bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97 Abs. 3 lit. d AIG<sup>1</sup> darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt. Das SEM<sup>2</sup> empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen keine Nachteile daraus erleiden.»

Art. 62 und 63 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) regeln den Widerruf von Bewilligungen. Abhängigkeit von der Sozialhilfe kann zu Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder auch zu einer Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung führen.

Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.01) hält fest, dass eine Person, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, von der Einbürgerung ausgeschlossen ist. Auch bei einer allfälligen Regularisierung von Sans-Papiers wird die berufliche Situation überprüft. Viele Sans-Papiers sind von der Corona-Krise überdurchschnittlich betroffen und haben ihre Stellen – häufig in privaten Haushalten – verloren.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat vom Bundesrat verlangt, diesbezüglich bei den Kantonen vorzusprechen, um sicherzustellen, dass der Verlust der Arbeitsstelle oder auch der Bezug von Sozialhilfe aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Bewilligung, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug mit sich bringt. Der Bundesrat hat bekannt gegeben, dass er diese Befürchtungen teilt. In einer Weisung zur Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. Mai 2020 (SR 818.101.24) heisst es, dass die Kantone von ihrem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen: «Dies bedeutet, dass die behördlichen Fristen aufgrund der ausserordentlichen Situation im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Kantone sind daher gehalten, ihren Ermessensspielraum bei der Verlängerung von Fristen angemessen sowie bei der materiellen Beurteilung von Gesuchen und Bewilligungen auszuschöpfen. Im Ergebnis soll den Betroffenen infolge der Pandemiesituation keine Nachteile entstehen.»

Die Verlängerung von Fristen kann für die Betroffenen sehr wichtig sein, da beispielsweise die Möglichkeit, Sprachkurse zu besuchen, aktuell massiv eingeschränkt ist. Mit Hinweis auf den Bezug wirtschaftlicher Hilfe heisst es: «Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist.»

Die Situation der betroffenen Menschen darf somit durch die Corona-Krise nicht noch weiter verschlechtert werden. Es ist wichtig, dass die Kantone diese Lockerungen konsequent umsetzen und die Betroffenen umfassend informieren. Denn – um nur ein Beispiel zu nennen – etwa ein Drittel der Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen, trauen sich nicht, Sozialhilfe zu beantragen, aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; AIG).

<sup>2</sup> Staatssekretariat für Migration.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt die Regierung die erwähnten Empfehlungen anzuwenden?
2. Wie gedenkt die Regierung die betroffenen Personen, ihre Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?
3. Der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung steht nach Praxis des Migrationsamtes der Bestand von Sozialhilfeschulden entgegen. Wie ist der Umgang, wenn erstellt ist, dass die Sozialhilfeschulden aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie entstanden sind?»

4. Juni 2020

Schulthess-Grabs